



ZUCHTPROGRAMM



für Pferde der Rasse

HAFLINGER



Stand: Feber 2021

Inhalt

Inhalt	1
1 Ziel des Zuchtprogrammes:	5
1.1 Leistungszucht	5
1.2 Zuchtmethode.....	5
1.3 Fremdrassen.....	5
1.4 Fremdgenanteile	5
1.5 UZB-Organisation oder Filialzuchtbuchorganisation	5
2 Name der Rasse	6
3 Eigenschaften und Hauptmerkmale der Rasse	6
3.1 Rassenmerkmale	6
3.2 Farben	6
3.3 Größe.....	6
3.4 Bild	6
3.5 Exterieur	7
3.6 Interieur	7
3.7 Sonstige Merkmale	7
3.8 Unerwünschte Mängel	7
4 Geographisches Gebiet	7
5 System der Identifizierung	8
5.1 Brandzeichen.....	8
5.2 Lebensnummer	8
5.3 Eintragungsname	9
6 System zur Erfassung von Abstammungsdaten	9
6.1 System der Aufzeichnungen im Zuchtbuch	9
6.2 Deckschein	10
6.3 Besamungsschein	10
6.4 Abfohlmeldung	11
6.5 Besitzwechsel.....	12
6.6 Abgangsmeldung	12
6.7 Plausibilitätsprüfung	12
6.8 Abstammungskontrolle	12



6.9	Melde- und Erfassungssystem	13
7	Selektions- und Zuchtziele	13
7.1	Stuten.....	13
7.2	Hengste	14
7.3	Allgemein.....	14
7.4	Selektionsintensität.....	15
8	Leistungsprüfung	15
8.1	Äußere Erscheinung.....	15
8.1.1	Hilfsmerkmale.....	15
8.1.2	Methode der Leistungsprüfung.....	16
8.1.3	Erfasste Tiergruppen.....	16
8.1.4	Zeitlicher Aspekt.....	16
8.1.5	Zusätzliche Beurteilungsrichtlinien.....	16
8.1.6	Medikationskontrollen.....	16
8.2	Leistungsveranlagung Hengste	17
8.2.1	Hilfsmerkmale.....	17
8.2.2	Methode der Leistungsprüfung.....	17
8.2.3	Erfasste Tiergruppen.....	17
8.2.4	Zeitlicher Aspekt.....	17
8.2.5	Medikationskontrollen.....	17
8.3	Leistungsveranlagung Stuten	17
8.3.1	Hilfsmerkmale.....	17
8.3.2	Methode der Leistungsprüfung.....	17
8.3.3	Erfasste Tiergruppen.....	17
8.3.4	Zeitlicher Aspekt.....	17
8.3.5	Medikationskontrollen.....	18
8.4	Zusätzliche Leistungsveranlagung:.....	18
8.4.1	Hilfsmerkmale.....	18
8.4.2	Methode der Leistungsprüfung.....	18
8.4.3	Erfasste Tiergruppen.....	18
8.4.4	Zeitlicher Aspekt.....	18
8.5	Maße.....	18
8.5.1	Hilfsmerkmale.....	18
8.5.2	Methode der Leistungsprüfung.....	18
8.5.3	Erfasste Tiergruppen.....	18
8.5.4	Zeitlicher Aspekt.....	18



8.6	Erhebung der Mängel betreffend Gesundheit und Zuchtauglichkeit	18
8.6.1	Hilfsmerkale	18
8.6.2	Methode der Leistungsprüfung	19
8.6.3	Erfasste Tiergruppen	19
8.6.4	Zeitlicher Aspekt	19
9	Zuchtwertschätzung	19
10	Regeln für die Unterteilung des Zuchtbuches	20
10.1	Zuchtbuchabteilungen	20
10.1.1	Zuchtbuch für Stuten	20
10.1.2	Zuchtbuch für Hengste	21
10.2	Eintragung von Pferden aus anderen Zuchtpopulationen	22
11	Populationsgröße	22
11.1	Gesamtpopulation und Zuchtgebiete	22
11.2	Anbindung an andere Populationen	23
12	Evaluierung / Erfolgskontrolle	23
13	Benennung dritter Stellen	23
13.1	Zuchtbuchführung	23
13.2	Durchführung von Leistungsprüfungen	23

Anhänge:

Anhang A	Überprüfung der Leistungsveranlagung Hengste, Stationsprüfung	11 Seiten
Anhang B	Überprüfung der Leistungsveranlagung Haflingerpferde, Feldprüfung	4 Seiten
Anhang C	Überprüfung der Leistungsveranlagung Stuten und Wallache, Stationsprüfung	7 Seiten
Anhang D	Kriterien zur Erreichung „Elitezuchtstute“ für Haflingerstuten	3 Seiten
Anhang E	Kriterien für die Eintragung als „Prämienstute“	1 Seite
Anhang F	Überprüfung der zusätzlichen Leistungsveranlagung, Stationsprüfung	8 Seiten
Anhang G	Brandzeichen	1 Seite



ZUCHTPROGRAMM

1 Ziel des Zuchtprogrammes:

1.1 Leistungszucht

Im Rahmen der vorgegebenen Ziele des Landestierzuchtgesetzes verfolgt das Zuchtprogramm für die Rasse Haflinger als Leistungszucht folgende Ziele:

1. Förderung einer vielseitigen Verwendungsmöglichkeit unter Einbeziehung der Leistungsveranlagung
2. Erhaltung der grundsätzlichen Interieur- und Exterieurereigenschaften bei guter Gesundheit und Fruchtbarkeit
3. Erhaltung der genetischen Diversität (Blutlinien) der Rasse Haflinger in Reinzucht

1.2 Zuchtmethode

Das Zuchtziel wird ausschließlich mit Reinzucht und Selektion erreicht. Als Zuchttiere der Rasse Haflinger werden entsprechend den Regeln des Ursprungszuchtbuches Stuten und Hengste zugelassen, die mindestens 6 väterliche und mütterliche Vorgenerationen der Rasse Haflinger aufweisen.

Zuchttiere der Rasse Haflinger stammen aus bodenständigen Kleinpferden mit dem Hengst 249 Folie (1874) als Begründer der Haflingerrasse. Die väterlichen Ahnenreihen reichen auf den Hengst 249 Folie (1874) und damit auf die Linienbegründer A – Anselmo (1926), B – Bolzano (1915), M – Massimo (1927), N – Nibbio (1920), S – Stelvio (1923), St – Student (1927) und W – Willi (1921) zurück.

1.3 Fremdrassen

Fremdrassen in den Ahnenreihen sind nicht zulässig

1.4 Fremdgenanteile

Zulässig ist ein maximaler Vollblutaraberanteil von 1,56 %, der über 6 Vorfahrensgenerationen berechnet wird. Der zusätzliche Vollblutaraberanteil ist hinter dem Namen auf 2 Komastellen gerundet anzuführen – Name des Pferdes % ox. Ab einem zusätzlichen Vollblutaraberanteil von unter 0,09 % wird dieser nicht mehr ausgewiesen.

1.5 UZB-Organisation oder Filialzuchtbuchorganisation

Das vorliegende Zuchtprogramm basiert auf den Vorgaben des Zuchtbuches über den Ursprung der Rasse Haflinger.

Der Landesverband Steiermark ist für die Rasse Haflinger eine Filialzuchtbuchorganisation.

Der Haflingerpferdezuchtverband Tirol (HPT) ist die Organisation, die im Sinne der Vorgaben der Entscheidung 92/353/EWG vom 11. Juni 1992 das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse Haflinger führt.

2 Name der Rasse

Der Name der Rasse lautet „Haflinger“.

3 Eigenschaften und Hauptmerkmale der Rasse

3.1 Rassenmerkmale

Angestrebt wird ein ausdrucksvoller, vielseitig verwendbarer, mit Reitpferdepunkten ausgestatteter, edler, gutmütiger, genügsamer, leistungsfähiger und leistungsbereiter Haflinger mit gutem Charakter, welcher für Reit- und Fahrzwecke jeglicher Art für Kinder und Erwachsene verwendbar ist. Eine Verwendung als Wirtschaftspferd soll ebenfalls noch möglich sein. Genealogisch werden die 7 Blutlinien – A, B, M, N, S, St und W unterschieden.

3.2 Farben

Grundfarben: alle Fuchsfarben, vom Lichtfuchs bis zum Kohlfuchs sind möglich. Die Farbe soll satt und klar sein, Stichelhaare und Aalstrich sind unerwünscht. Kopfabzeichen sind zulässig, Beinabzeichen sind unerwünscht.

Langhaar: helles oder weißes Langhaar ist erwünscht, leicht rötliches Langhaar wird toleriert, rotes, graumeliertes bis graues Langhaar ist unerwünscht.

3.3 Größe

Idealmaße	Stuten	Hengste
Stockmaß-Widerrist:	145 – 150 cm	145 – 152 cm
Rohrbeinumfang:	18 – 19 cm	18,5 – 20,5 cm

3.4 Bild





3.5 Exterieur

Kopf:	<i>Edler Kopf mit großem Auge, leicht konkaver Nasenlinie und guter Ganaschenfreiheit.</i>
Hals:	<i>Gut geformter Hals, genügend lang und mit einem leichten Genick ausgestattet.</i>
Vorhand:	<i>Gut bemuskelte, lange, schräge Schulter mit markantem Widerrist und genügend Brustbreite.</i>
Mittelhand:	<i>Ausreichend lange und tiefe Mittelhand, mit einem straffen aber elastischen Rücken mit guter Verbindung zur Vor- und Hinterhand, längsovaler Rippenwölbung und genügend langer Hinterrippe.</i>
Hinterhand:	<i>Gut geformte, bemuskelte, genügend lange, nicht zu breite und zu stark gespaltene Kruppe.</i>
Fundament:	<i>Stabiles, korrektes, trockenes, mit gut ausgeprägten Gelenken und widerstandsfähigen Hufen ausgestattetes Fundament.</i>
Bewegungsablauf:	<i>Schreitender gleichmäßiger Schritt, energische schwungvolle elastische Trabbewegungen, gesprungene Galoppade mit Bergauftendenz, bei allen Grundgangarten Taktsicherheit und Taktreinheit, raumgreifenden Bewegungsabläufe durch den ganzen Körper und guter Korrektheit.</i>

3.6 Interieur

Erwünscht ist ein charakterstarkes, gutmütiges, vielseitig verwendbares, leistungsbereites und leistungsfähiges für alle Verwendungsarten geeignetes Pferd. Insbesondere gilt dies für den Einsatz im sportlichen Freizeitbereich.

3.7 Sonstige Merkmale

Erwünscht ist ein gesundes, fruchtbares, robustes für alle Verwendungsarten geeignetes Pferd.

3.8 Unerwünschte Mängel

Als solche gelten:

1. Nabelbruch oder offene Bauchdecke
2. Kieferanomalien: Papageien- und Karpfengebiss
3. erbliche Kniegelenksluxation (Aushängen)
4. angeborener Kryptorchismus (Spitzhengst)
5. angeborene Hufanomalien, ungleiche Hufe, Platt- und Bockhufe
6. Sommerekzem
7. Mondblindheit
8. Kehlkopfpfeifen
9. Sarkoide
10. Ataxie

4 Geographisches Gebiet

Der räumliche Tätigkeitsbereich des Landesverbandes Steiermark umfasst das Gebiet des Bundeslandes Steiermark.



5 System der Identifizierung

Die Identifizierung und Kennzeichnung von Zuchttieren der Rasse Haflinger, die in das Zuchtbuch eingetragen werden, erfolgt gemäß den Vorgaben des EU-Rechts und der Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung EG 2015/262 entsprechend den jeweiligen nationalen gesetzlichen Vorgaben.

Nachkommen von Haupt- und Prämienstutbuchstuten sowie Haupt-, Prämien-, Basis- und Testhengstbuchhengsten müssen mittels Rasse- und Nummernbrand entsprechend der, in der Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009 definierten alternativen Methode gekennzeichnet werden.

Nachkommen aus Anpaarungen von Hengsten und Stuten aus weiteren Abteilungen werden mittels Transponder gekennzeichnet. Dieser wird zwischen Genick und Widerrist in der Mitte des Halses im Bereich des Nackenbandes parenteral implantiert. Der Strichcode wird in den Pferdepass eingeklebt oder eingedruckt.

Die Registrierung erfolgt von den Beauftragten des Zuchtverbandes durch eine Beschreibung von Farbe und Abzeichen der Pferde und durch die Vergabe von Lebensnummern.

5.1 Brandzeichen

Pferde der Rasse Haflinger erhalten bei der Registrierung ein Brandzeichen gemäß Anhang G und einen fortlaufenden dreistelligen Nummernbrand auf dem linken Schenkel in Höhe des Kniegelenks.

5.2 Lebensnummer

Jedes Pferd erhält spätestens bei der Registrierung, Fohlen bei der Geburtsregistrierung eine Lebensnummer nach dem UELN-System (Universal Equine Life Number)

Die Lebensnummer besteht aus 15 Stellen und ist alphanumerisch:

- Die ersten 3 Stellen, 040 für Österreich, beziehen sich auf das Herkunftsland, in welchem dem Pferd erstmals eine Lebensnummer vergeben wurde.
- Die nächsten 3 Stellen bezeichnen den Zuchtverband, bei der das betreffende Pferd erstmalig eingetragen und aktiv gekennzeichnet wurde. Für den Landes-Pferdezuchtverband Steiermark ist diese Nummer 007.
- Die nächsten 2 Stellen bezeichnen das Bundesland und die Rasse (Landeskennzahl für Steiermark 4, Rassenkennzahl Haflinger 2)
- Die nächsten 5 Stellen geben die laufende Registriernummer innerhalb des Zuchtverbandes wieder.
- Die zwei letzten Stellen der Lebensnummer stehen für das Geburtsjahr.

UELN:	0	4	0	0	0	7	4	2	x	x	x	x	x	2	0
	1.			2.			3.		4.				5.		

Die internationale Lebensnummer wird nicht verändert und auch bei einem Wechsel des Pferdes in ein anderes oder aus einem anderen Zuchtbuch beibehalten.



5.3 Eintragungsname

Weibliche Tiere erhalten zusätzlich zur Lebensnummer einen Namen, der den gleichen Anfangsbuchstaben trägt wie der von der Mutter.

Bei männlichen Tieren ist der Name nach den Anfangsbuchstaben der jeweiligen Hengstlinie des Vaters zu richten. (A, B, M, N, S, St od. W.)

6 System zur Erfassung von Abstammungsdaten

6.1 System der Aufzeichnungen im Zuchtbuch

Die Aufzeichnungen im Zuchtbuch werden in der Geschäftsstelle elektronisch im PDV (Pferde-Daten-Verbund) geführt. Zur Erfüllung der tierzuchtrechtlichen Anforderungen muss das Zuchtbuch für jedes eingetragene Pferd mindestens folgende Daten des Pferdes enthalten:

Stammdaten:

1. Art und Inhalt der Kennzeichnung
2. Namen des Tieres
3. Lebensnummer und Zuchtbuchnummer
4. Rasse
5. Geburtsdatum und Geburtsort: Für die Altersangabe eines Pferdes gilt für im November und Dezember geborene Pferde der 1. Jänner des folgenden Jahres, bei allen anderen Pferden der 1. Jänner des Geburtsjahres als Stichtag für die Jahrgangszugehörigkeit.
6. Geschlecht, Farbe und Abzeichen
7. Digitales Kopffoto, falls vorhanden
8. Name und Anschrift des Züchters: Der Züchter eines Pferdes ist der Besitzer der Mutterstute zum Zeitpunkt der Bedeckung, der einem Zuchtverband als Mitglied angehört.
9. Name und Anschrift des Halters und Haltungsort
10. Zugangs- und Abgangsdatum und soweit bekannt die Abgangsursache

Abstammungsdaten:

1. Eltern
2. Sechs (6) Vorfahrensgenerationen gemäß Stammdaten Ziffer 1 – 8

Sonstige Daten:

1. Bezeichnung der Zuchtbuchabteilung
2. Ergebnis von durchgeführten Abstammungskontrollen (Genotypenkarte)
3. Ergebnisse der Exterieurbeurteilung und der weiteren Leistungsprüfungen
4. Ergebnisse der Zuchtwertschätzung unter Angabe allfälliger Sicherheiten, falls vorhanden
5. Datum der Belegung oder Besamung unter Angabe des Vater- bzw. Spendertieres
6. Geburtsdaten von Nachkommen
7. Festgestellte Mängel in der Gesundheit und Zuchttauglichkeit
8. Ausstellungsdatum und Empfänger von Pferdepässen und Zuchtbescheinigungen

Die Zuchtbuchführung erfolgt unter Aufsicht des Zuchtleiters, der sich hierzu der Zuchtverbandsgeschäftsstelle bedient. Zur Erfüllung der tierzuchtrechtlichen Anforderungen muss das



Zuchtbuch für jedes eingetragene Pferd die oben aufgeführten Angaben enthalten. Alle Eintragungen in das Zuchtbuch sind mit dem entsprechenden Datum zu versehen. Sämtliche Entscheidungen über die Eintragung oder Nichteintragung in die entsprechende Zuchtbuchabteilung sind zu vermerken.

6.2 Deckschein

Alle durchgeführten Belegungen sind vom Halter des Vatertieres mit den nachstehenden Mindestanforderungen aufzuzeichnen und vom Stutenbesitzer nachzuweisen.

Der Deckschein wird nach erfolgtem Deckakt vom Hengsthalter (Deckstellenleiter) vollständig ausgefüllt und mit seiner Unterschrift versehen. Der Deckschein muss mindestens enthalten:

Vatertier:

1. Identifizierungsdaten: UELN-Lebensnummer
2. Name
3. Rasse

Betrieb des Halters des Vatertieres:

1. Name des Betriebsinhabers
2. Anschrift
3. LFBIS-Nummer, falls vorhanden

Betrieb des Halters des belegten Tieres:

1. Name des Betriebsinhabers
2. Anschrift
3. LFBIS-Nummer, falls vorhanden

Sprungtag:

1. Datum

Belegtes Tier:

1. Identifizierungsdaten: UELN-Lebensnummer, evtl. Zuchtbuchnummer, Geburtsdatum
2. Name
3. Rasse
4. wievielte Belegung in der aktuellen Deckperiode

Der Besitzer der belegten Stute erhält den Deckschein vom Hengsthalter und muss diesen aufbewahren. Diese Verpflichtung muss beim Verkauf der Stute der Käufer übernehmen.

Der Hengsthalter übermittelt eine Durchschrift der Deckscheine spätestens 6 Monaten nach der letzten Belegung an die Verbandsgeschäftsstelle.

6.3 Besamungsschein

Ein Besamungsschein kann vom Besamer oder vom Stutenbesitzer beim Zuchtverband angefordert werden. Dieser ist vom Besamer nach erfolgter Besamung auszustellen. Die Besamungsdaten von Stuten sind dem Zuchtverband seitens des Stutenbesitzers bis 31. August jeden Jahres, spätestens jedoch nach 6 Monaten, zu übermitteln.

Der Besamungsschein muss vom Spendertier mindestens enthalten:

1. Identifizierungsdaten: UELN-Lebensnummer
2. Name
3. Rasse
4. Name und Anschrift der gewinnenden Besamungsstation
5. Chargennummer, sofern vorhanden



Betrieb des Halters des besamten Tieres:

1. Name des Betriebsinhabers
2. Anschrift
3. LFBIS-Nummer, falls vorhanden

Besamungstag:

1. Datum

Besamtes Tier:

1. Identifizierungsdaten: UELN-Lebensnummer, evtl. Zuchtbuchnummer, Geburtsdatum
2. Name
3. Rasse
4. wievielte Besamung in der aktuellen Besamungsperiode

Besamer:

1. Name
2. Anschrift
3. Besamernummer, falls vorhanden

Der Besitzer der besamten Stute muss den Besamungsschein aufbewahren. Diese Verpflichtung muss beim Verkauf der Stute der Käufer übernehmen.

6.4 Abfohlmeldung

Die Abfohlmeldung wird nach erfolgter Abfohlung vom Besitzer der Stute mit den entsprechenden Daten dem Zuchtverband vorgelegt. Bei totgeborenen Fohlen bzw. Fohlen, die nach der Geburt verendet sind und bei güst gebliebenen Stuten ist die Abfohlmeldung ebenfalls zu unterschreiben und mit den entsprechenden Daten bzw. dem entsprechenden Vermerk dem Zuchtverband zu übermitteln.

Die Abfohlmeldung muss mindestens enthalten:

1. Geburtsdatum und Geburtsort
2. Geschlecht
3. Name des Fohlens
4. Farbe und Abzeichen des Fohlens
5. Name und Nummer der Fohlenmutter
6. Name und Nummer des Vaters
7. Name und Adresse des Stuten- sowie Fohlenbesitzers
8. Zwillingsgeburt
9. oder folgende Vermerke:
 - Stute ist güst (leer) geblieben
 - Stute ist tragend gestorben
 - Stute hat verworfen
 - Fohlen ist tot geboren
 - Fohlen ist verendet



6.5 Besitzwechsel

Der Verkäufer eines im Zuchtbuch eingetragenen Pferdes ist verpflichtet, den Besitzwechsel innerhalb von 4 Monaten an den Zuchtverband zu melden. Die Meldung muss mindestens enthalten:

- Bezeichnung des Pferdes
- Datum des Besitzwechsels
- Bezeichnung des abgebenden Betriebes
- Bezeichnung des neuen Besitzers
- Unterschrift des Verkäufers

6.6 Abgangsmeldung

Der Pferdehalter eines im Zuchtbuch eingetragenen Pferdes ist verpflichtet, den Abgang eines Pferdes innerhalb von 4 Monaten an den Zuchtverband zu melden. Die Meldung muss mindestens enthalten:

- Bezeichnung des Pferdes
- Datum des Abganges bzw. Ablebens
- Abgangsursache
- Bezeichnung des Züchters

6.7 Plausibilitätsprüfung

Alle Daten werden vor Eintragung in das Zuchtbuch vom Zuchtverband überprüft und auf Vollständigkeit und Plausibilität kontrolliert. Bei unvollständigen Angaben am Deck- oder Besamungsschein, sowie auf der Abfohlmeldung, wird eine Abstammungsüberprüfung veranlasst. Im elektronisch geführten Zuchtbuch werden die Beleg- und Abfohldaten automatisch geprüft. Bei der Dateneingabe erfolgt eine Fehlermeldung bei doppelter Vergabe einer Lebensnummer, oder wenn die Trächtigkeitsdauer, 30 Tage und mehr von der durchschnittlichen Trächtigkeitsdauer der Rasse abweicht.

6.8 Abstammungskontrolle

Für jedes eingetragene Pferd bzw. zur Eintragung vorgestellte Pferd und für jedes zu registrierende Fohlen kann eine Abstammungsüberprüfung mittels einer DNA-Typisierung zur Sicherung der Identität verlangt werden. Eine diesbezügliche Überprüfung wird bei mindestens 5 % stichprobenartig durchgeführt. Die Überprüfungsergebnisse zur Sicherung der Identität werden beim zuständigen Zuchtverband hinterlegt und im Zuchtbuch eingetragen.

Vor der Eintragung ins Zuchtbuch müssen Abstammungsüberprüfungen aufgrund von DNA Untersuchungen zur Sicherung der Identität erfolgen, wenn an der angegebenen Abstammung Zweifel bestehen. Dieses ist generell der Fall, wenn

- Die Angaben am Deck- oder Besamungsschein nicht vollständig oder plausibel sind (väterliche und mütterliche Abstammungssicherung erforderlich).
- eine Stute innerhalb einer oder in zwei aufeinander folgenden Rossen von zwei oder mehr Hengsten gedeckt wurde (nur väterliche Abstammungssicherung erforderlich).
- Eine Stute in Herdenhaltung mit mehr als einem Hengst gedeckt wurde (nur väterliche Abstammungssicherung erforderlich).
- die Trächtigkeitsdauer 30 Tage und mehr von der mittleren Trächtigkeitsdauer abweicht (nur väterliche Abstammungssicherung erforderlich).



- das Fohlen aus einer künstlichen Besamung stammt. (nur väterliche Abstammungssicherung erforderlich).
- Bei allen im Deckeinsatz befindlichen Zuchthengsten ist eine Abstammungsüberprüfung vorgeschrieben (väterliche und mütterliche Abstammungssicherung erforderlich).

6.9 Melde- und Erfassungssystem

Der Züchter ist für die Richtigkeit der Angaben auf der Abfohlmeldung verantwortlich. Fehler in den Pferdepässen und Zuchtbescheinigungen sind dem Zuchtverband unverzüglich zur Korrektur mitzuteilen.

Jede Änderung der im Zuchtbuch gemäß Kapitel 6.1 erfassten zuchtrelevanten Daten (Bsp. Änderung von Farbe und Abzeichen, Ergebnisse von Leistungsprüfungen, etc.) muss vom Halter des Zuchttieres innerhalb von 4 Monaten nach Eintritt des Umstandes dem Zuchtverband gemeldet werden, damit diese im Zuchtbuch erfasst werden können.

Die Belegdaten von Hengsten sind dem Zuchtverband seitens des Halters des Hengstes nach spätestens 6 Monaten nach der letzten Belegung, zu übermitteln.

Die Besamungsdaten von Stuten sind dem Zuchtverband seitens des Stutenbesitzers bis 31. August jeden Jahres, spätestens jedoch nach 6 Monaten, zu übermitteln.

Die Abfohldaten sind durch den Stutenbesitzer beim Registrieren des Fohlens vorzuweisen oder innerhalb von 6 Monaten dem Zuchtverband zu übermitteln. Die Unterlagen für die Erfassung der zuchtrelevanten Daten werden mindestens 5 Jahre lang aufbewahrt. Unterlagen über durchgeführte Abstammungskontrollen werden mindestens bis zum Abgang des Tieres aus dem Zuchtbuch aufbewahrt.

7 Selektions- und Zuchtziele

Zuchttiere der Rasse Haflinger werden von beauftragten Personen des Zuchtverbandes gemäß den in Punkt 8 definierten Leistungsmerkmalen auf ihre Zuchteignung im Hinblick auf die Erreichung der im Punkt 3 definierten Zuchtziele beurteilt.

7.1 Stuten

Ab einem Alter von 3 Jahren werden Stuten in der äußeren Erscheinung beurteilt und zur Zucht geeignete Tiere in das Hauptstutbuch eingetragen.

Zur Überprüfung der Leistungsveranlagung können in das Hauptstutbuch eingetragene Stuten ab einem Alter von 3 Jahren auf freiwilliger Basis eine Leistungsprüfung laut Anhang B oder C absolvieren.

Überdurchschnittliche Stuten mit einer positiven Leistungsprüfung oder Stuten mit hervorragender Nachzuchtleistung werden in das Prämienstutbuch eingetragen.

Aus der Gruppe der Stuten im Hauptstutbuch werden ca. 20% der besten Tiere als Staats- oder Verbandsprämienstuten oder Hengstmütter und damit als potentielle Mütter für die nächste Hengstgeneration ausgewählt. Die Mutter des Hengstes muss als Hengstmutter ausgewiesen sein. Sie hat in der Gesamtbeurteilung mindestens die Wertnote 7,50 und darf keine Bewertung in einem Einzelkriterium unter der Wertnote von 6,0 haben. Die Mutter der Hengstmutter muss mindestens in der Gesamtbeurteilung die Wertnote 7,00 aufweisen und darf ebenfalls in keinem Einzelkriterium unter der Wertnote von 6,0 bewertet sein. In besonderen Fällen sind Ausnahmen zur Erhaltung der genetischen Vielfalt zulässig. Die Ausnahmerege-



lung darf nur bei den jeweils letzten direkten Nachkommen einer Vater- oder Mutterlinie angewendet werden und sieht eine Verringerung der Mindest-Gesamtwertnote von der Mutter oder der Großmutter von bis zu 2 Zehntel vor.

Hengstaufzucht am Beispiel Tirol, Niederösterreich und Steiermark

Tirol

Hengstaufzucht ist Verbandsangelegenheit. Hengstkandidaten werden von allen rund 350 geborenen Hengstfohlen in Tirol aus allen sieben Blutlinien ausgesucht. Somit ist die Generhaltung gewährleistet. Durchschnittlich werden 22 Hengstfohlen jährlich angekauft, davon werden statistisch gesehen 44,3 % gekört lt. Auswertungen aus den Jahren 2000 – 2018.

Niederösterreich

In Niederösterreich hat die Verbandsleitung immer schon auf Privathengsthaltung gesetzt. Die private Hengstaufzucht wurde und wird vom Zuchtverband in unterschiedlichster Art und Weise unterstützt – von der gezielten Anpaarung bis hin zu geförderten Aufzucht mit mehrmaliger Selektion. Es gibt, im Gegensatz zu einigen anderen Bundesländern, keinerlei öffentliche Mittel für die Hengsthaltung.

7.2 Hengste (Steiermark)

Unter Beachtung der Verordnung (EG) Nr. 1535/2007 vom 20. Dezember 2007 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen im Agrarereignissektor ist es dem Landespferdezuchtverband Steiermark möglich, qualitätsvolle Hengste aus allen Blutlinien anzukaufen oder anzupachten, zu halten und den Züchtern zur Verfügung zu stellen. Überdurchschnittliche Junghengste werden ab einem Alter von 2,5 Jahren auf die Dauer von maximal 2 Jahren als Testhengst eingetragen, wenn diese die Anforderungen gemäß 10.1.2.3 erfüllen. Der Anteil der Testhengste im Vergleich zu den Haupthengstbuchhengsten beträgt rund 15%. Die Testphase der Junghengste dauert maximal 2 Jahre. Innerhalb der Testphase hat der junge Testhengst zur Überprüfung der Leistungsveranlagung eine Hengstleistungsprüfung gemäß Anhang A zu absolvieren. Nach positiver Hengstleistungsprüfung zur Überprüfung der Leistungsveranlagung wird der Testhengst in das Haupthengstbuch eingetragen. Testhengste, welche die Hengstleistungsprüfung zur Überprüfung der Leistungsveranlagung gemäß Anhang A innerhalb der Testphase nicht positiv absolvieren werden wiederum in das Grundbuch Allgemein eingetragen.

Haupthengstbuchhengste mit einer überdurchschnittlichen Vererbungsleistung werden in das Prämienhengstbuch eingetragen.

Im Verbandsgebiet werden jährlich circa 15 Hengstfohlen als Hengstkandidaten privat aufgezogen. In der Folge werden die Junghengste im Oktober des drauffolgenden Jahres beurteilt und selektiert. Von den aufgezogenen Junghengsten werden dann jährlich ca. 3 bis 5 Junghengste zur Körung (Bewertung der äußeren Erscheinung) vorgestellt. Die positiv gekörten Junghengste werden dann als Deckhengste eingesetzt.

7.3 Allgemein

Auf freiwilliger Basis besteht für Stuten und Wallache die Möglichkeit eine Veranlagungsprüfung gemäß Anhang B oder C zu absolvieren. Die daraus erhaltenen Leistungsdaten werden erfasst und als zusätzliche Leistungseigenschaften berücksichtigt.



7.4 Selektionsintensität

Stuten:	58	Stutfohlen (Grundbuch)	
	davon 29	Hauptstutbuch	50,0 %
Hengste:	45	Hengstfohlen (Grundbuch)	
	davon 3	Testhengst	6,7 %
	davon 1	Haupthengstbuch	2,2 %

8 Leistungsprüfung

Die Verbesserung der Zucht erfolgt durch systematische Auswahl (Selektion). Über die Eintragung der Pferde in eine Abteilung des Zuchtbuches wird aufgrund der folgenden Leistungsmerkmale entschieden, die als Eigenleistung in Betracht gezogen werden:

1. Äußere Erscheinung
2. Leistungsveranlagung Hengste
3. Leistungsveranlagung Stuten
4. Zusätzliche Leistungsveranlagung
5. Maße
6. Gesundheit und Zuchttauglichkeit

Die Ergebnisse der Leistungsprüfungen werden im elektronisch geführten Zuchtbuch eingetragen und auf den Zuchtbescheinigungen der betreffenden Tiere ausgewiesen.

8.1 Äußere Erscheinung

8.1.1 Hilfsmerkmale

Maßgeblich für die Beurteilung des Merkmals äußere Erscheinung sind folgende 11 bzw. 12 Hilfsmerkmale:

Stuten	Hengste
5. Typ (T)	16. Typ (T)
6. Kopf (K)	17. Kopf (K)
7. Hals (H)	18. Hals (H)
8. Vorhand (VH)	19. Vorhand (VH)
9. Mittelhand (MH)	20. Mittelhand (MH)
10. Hinterhand (HH)	21. Hinterhand (HH)
11. Vordergliedmaßen (VG)	22. Vordergliedmaßen (VG)
12. Hintergliedmaßen (HG)	23. Hintergliedmaßen (HG)
13. Gangkorrektheit (GK)	24. Gangkorrektheit (GK)
14. Schritt (S)	25. Schritt (S)
15. Gangmechanik im Trab (GT)	26. Gangmechanik im Trab (GT)
	27. Galopp (G)

Die Beurteilung der einzelnen Hilfsmerkmale erfolgt in einem beschreibenden Wertnotensystem, welches dem folgenden Schema entspricht. Zur besseren Differenzierung können auch halbe Wertnoten vergeben werden.



Beurteilungsschema Wertnoten					
10	=	ausgezeichnet	4	=	mangelhaft
9	=	sehr gut	3	=	ziemlich schlecht
8	=	gut	2	=	schlecht
7	=	ziemlich gut	1	=	sehr schlecht
6	=	befriedigend	0	=	nicht ausgeführt
5	=	ausreichend			

Die Gesamtbewertung (Gesamtwertnote) errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelmerkmale und wird bei Stuten und bei Hengsten auf 2 Kommastellen gerundet.

8.1.2 Methode der Leistungsprüfung

Die Datenerhebung erfolgt durch Feldprüfungen. Die Erhebung erfolgt in Tiergruppen zu mindestens 3 Tieren, damit die vorgestellten Tiere verglichen werden können, es sei denn, dass dies zur Vermeidung von Härtefällen oder von Gefahren für die Gesundheit nicht möglich ist. Die Erhebung erfolgt durch beauftragtes Personal des Zuchtverbandes. Die Daten werden im elektronisch geführten Zuchtbuch eingetragen und auf den Zuchtbescheinigungen der betreffenden Tiere ausgewiesen.

8.1.3 Erfasste Tiergruppen

Alle Tiere der Hauptabteilung, die entweder zur Stutbucheintragung (Eintragung in das Hauptstutbuch) oder zur Hengstkörung (Eintragung in das Testhengstbuch) vorgestellt werden. Die vorgestellten Tiere müssen folgende Zulassungsbestimmungen erfüllen:

Stuten: Mindestalter von 3 Jahren
Der Vater muss im Prämien-, Haupt-, Test- oder Basishengstbuch und die Mutter im Prämien- oder Hauptstutbuch eingetragen sein.

Hengste: Mindestalter von 2,5 Jahren
Der Hengst weist in 6 Vorgenerationen in das Haupthengstbuch oder Prämienhengstbuch bzw. Hauptstutbuch oder Prämienstutbuch eingetragene Vorfahren einer Haflingerrasse auf. Die Mutter muss die Vorgaben einer Hengstmutter laut 7.1 erfüllen.

8.1.4 Zeitlicher Aspekt

Die Datenerhebung wird mindestens einmal im Jahr durchgeführt. Ein Pferd kann pro Kalenderjahr nur einmal vorgestellt und beurteilt werden. Die Beurteilung des Leistungsmerkmals äußere Erscheinung kann einmal wiederholt werden, wobei die Wiederholung erst in dem der Erstvorstellung folgenden Kalenderjahr möglich ist und das letzte Ergebnis maßgeblich ist.

8.1.5 Zusätzliche Beurteilungsrichtlinien

Bei Überschreitung von einem Widerrist Stockmaß von 153 cm wird bei der Beurteilung des Hilfsmerkmals Typ ein Abzug von einem Punkt vorgenommen.

8.1.6 Medikationskontrollen

Zur Datenerhebung nicht zugelassen sind Pferde, denen eine Dopingsubstanz oder ein verbotenes Arzneimittel (Equine Prohibited Substances List EPLS) gemäß den jeweils gültigen FEI (Fédération Equestre Internationale) Anti-Doping-Bestimmungen (<http://inside.fei.org/fei/>)



cleansport/horses) verabreicht oder zur Beeinflussung der Leistung, Leistungsfähigkeit oder Leistungsbereitschaft irgendein Eingriff oder eine Manipulation vorgenommen wurde unabhängig vom Verschulder. Die Bewertungskommission ist berechtigt, jederzeit Medikationskontrollen als Stichproben anzuordnen.

8.2 Leistungsveranlagung Hengste

Die Überprüfung des Leistungsmerkmals „Leistungsveranlagung Hengste“ erfolgt gemäß den Bestimmungen im Anhang A.

8.2.1 Hilfsmerkmale

Merkmale gemäß Anhang A.

8.2.2 Methode der Leistungsprüfung

Die Datenerhebung erfolgt bei einer Stationsprüfung.

8.2.3 Erfasste Tiergruppen

Hengste, die im Testhengstbuch eingetragen sind und Hengste, die eine positive Beurteilung des Leistungsmerkmals äußere Erscheinung aufweisen. Für 3 – jährige Hengste ist der früheste mögliche Prüfungsbeginn jeweils der 1. August.

8.2.4 Zeitlicher Aspekt

Die Datenerhebung wird einmal jährlich durchgeführt. Die Beurteilung des Leistungsmerkmals Leistungsveranlagung Hengste, kann bei nicht positiver Beurteilung einmal wiederholt werden.

8.2.5 Medikationskontrollen

Wie unter Punkt 8.1.6.

8.3 Leistungsveranlagung Stuten

Die Überprüfung des Leistungsmerkmals Leistungsveranlagung Stuten erfolgt gemäß den Bestimmungen in Anhang B oder C.

8.3.1 Hilfsmerkmale

Merkmale gemäß Anhang B oder C.

8.3.2 Methode der Leistungsprüfung

Die Datenerhebung erfolgt durch Feldprüfungen gemäß Anhang B oder Stationsprüfungen gemäß Anhang C.

8.3.3 Erfasste Tiergruppen

Stuten mit einem Mindestalter von 3 Jahren auf freiwilliger Basis. 3-jährige Stuten dürfen nicht vor dem 1. April vorgestellt werden.

8.3.4 Zeitlicher Aspekt

Die Datenerhebung wird mindestens einmal im Jahr durchgeführt. Die Beurteilung des weiteren Leistungsmerkmals Leistungsveranlagung Stuten kann einmal wiederholt werden, wobei das letzte Ergebnis maßgeblich ist. Die Prüfung kann in 2 Teilprüfungen abgelegt werden, allerdings muss die 2. Teilprüfung spätestens im darauffolgenden Kalenderjahr erfolgen.



8.3.5 Medikationskontrollen

Wie unter Punkt 8.1.6.

8.4 Zusätzliche Leistungsveranlagung:

Die Überprüfung des Leistungsmerkmals zusätzliche Leistungsveranlagung Hengste, Stuten und Wallache erfolgt gemäß den Bestimmungen in Anhang F.

8.4.1 Hilfsmerkmale

Merkmale gemäß Anhang F

8.4.2 Methode der Leistungsprüfung

Die Datenerhebung erfolgt durch Stationsprüfungen gemäß Anhang F.

8.4.3 Erfasste Tiergruppen

Hengste, Stuten und Wallache mit einem Mindestalter von 2,5 Jahren auf freiwilliger Basis

8.4.4 Zeitlicher Aspekt

Die Datenerhebung wird mindestens einmal im Jahr durchgeführt. Die Beurteilung des weiteren Leistungsmerkmals Leistungsveranlagung kann einmal wiederholt werden, wobei das letztere Ergebnis maßgeblich ist.

8.5 Maße

8.5.1 Hilfsmerkmale

Maß	gemessen	Maßeinheit
Stockmaß	am Widerrist	in vollen Zentimetern
Bandmaß	am Widerrist	in vollen Zentimetern
Brustumfang / Gürtel	in Verlängerung der Sattelturlage	in vollen Zentimetern
Rohrbeinumfang	am oberen Drittel des Rohrbeins	in halben Zentimetern

8.5.2 Methode der Leistungsprüfung

Die Datenerhebung erfolgt durch Feldprüfungen. Die Erhebung erfolgt durch Beauftragte des Zuchtverbandes. Die Daten werden im elektronisch geführten Zuchtbuch eingetragen und auf den Zuchtbescheinigungen der betreffenden Tiere ausgewiesen.

8.5.3 Erfasste Tiergruppen

Alle Tiere der Hauptabteilung, die entweder zur Stutbuchaufnahme (Eintragung in das Hauptstutbuch) oder zur Hengstkörung (Eintragung in das Testhengstbuch) vorgestellt werden.

8.5.4 Zeitlicher Aspekt

Die Maße werden in Kombination mit der Datenerhebung des Leistungsmerkmals äußere Erscheinung erhoben. Ein einmaliges Nachmessen des Stockmaßes ist ab dem darauffolgenden Jahr möglich.

8.6 Erhebung der Mängel betreffend Gesundheit und Zuchttauglichkeit

8.6.1 Hilfsmerkmale

Merkmale gemäß Punkt 3.8.



8.6.2 Methode der Leistungsprüfung

Die Datenerhebung erfolgt über das Melde- und Erfassungssystem. Die Feststellung der Anforderungen in Gesundheit und Zuchttauglichkeit erfolgt

- a) bei Hengsten durch Zuchttauglichkeitsuntersuchung mit fachtierärztliche Untersuchung.
- b) bei Stuten im Verdachtsfall durch eine fachtierärztliche Untersuchung.

Die Daten werden im elektronisch geführten Zuchtbuch eingetragen.

8.6.3 Erfasste Tiergruppen

Alle Tiere der Hauptabteilung, die entweder zur Stutbucheintragung (Eintragung in das Hauptstutbuch) oder zur Hengstkörung (Eintragung in das Testhengstbuch) vorgestellt werden.

8.6.4 Zeitlicher Aspekt

Die Datenerhebung wird in Kombination mit der Datenerhebung des Leistungsmerkmals äußere Erscheinung durchgeführt.

9 Zuchtwertschätzung

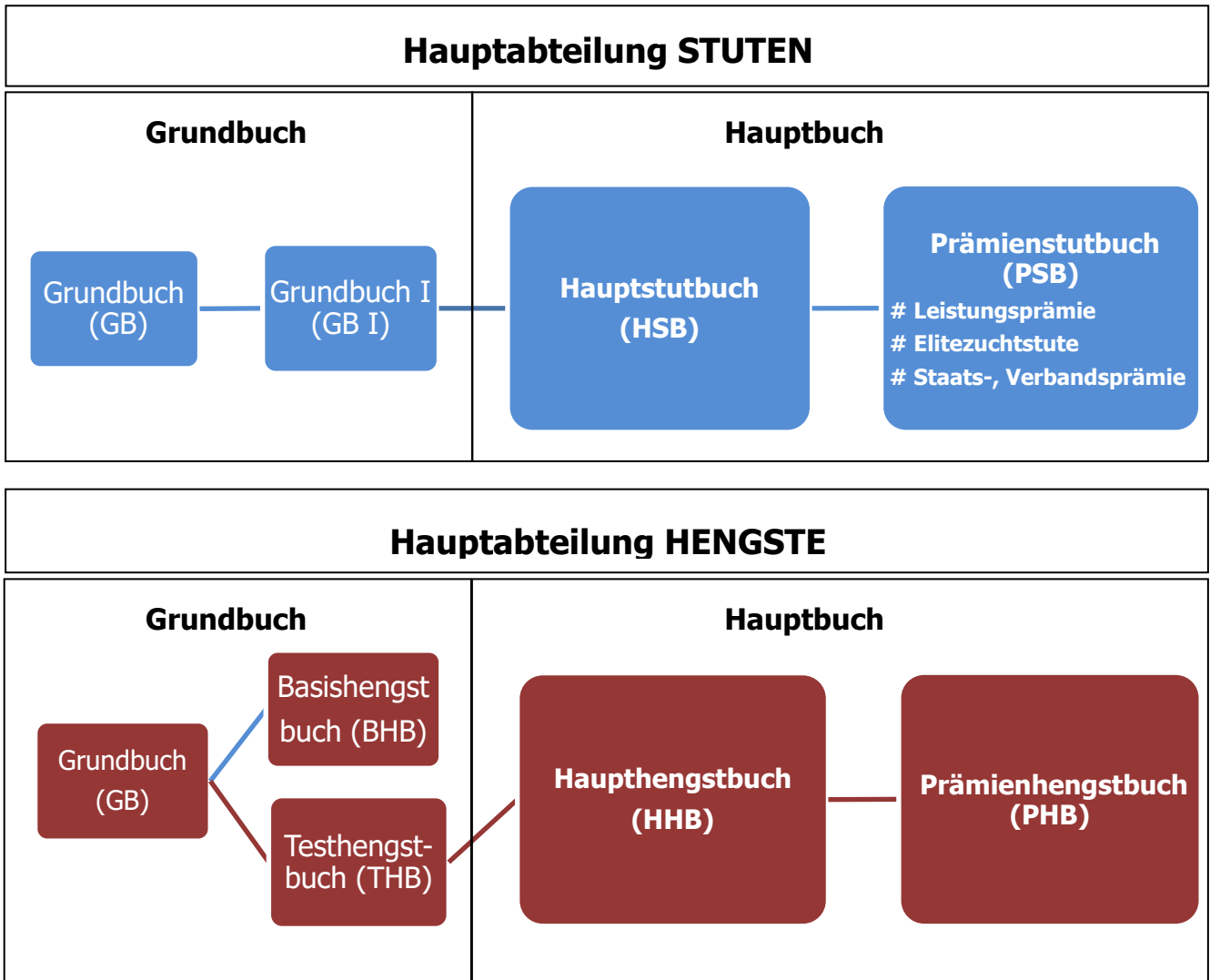
Im Moment wird keine Zuchtwertschätzung durchgeführt.

10 Regeln für die Unterteilung des Zuchtbuches

10.1 Zuchtbuchabteilungen

Es wird ein Zuchtbuch mit folgenden Abteilungen geführt: Hauptbuch – es wird kein Vorbuch geführt.

Hauptabteilung Stuten – Hauptabteilung Hengste



10.1.1 Zuchtbuch für Stuten

Die Hauptabteilung ist in das Grundbuch und in das Hauptbuch unterteilt. Das Grundbuch ist wiederum in das Grundbuch Allgemein und in das Grundbuch I gegliedert. Das Hauptbuch gliedert sich in das Hauptstutbuch und in das Prämienstutbuch.

10.1.1.1 Grundbuch (GB)

Eingetragen werden alle weiblichen Tiere, deren Eltern in der Hauptabteilung eines Zuchtbuches der Rasse Haflinger eingetragen sind und die Kriterien für die Eintragung in das Grundbuch I und in das Hauptbuch nicht erfüllen.



10.1.1.2 Grundbuch I (GB I)

Eingetragen werden alle weiblichen Tiere, deren Mutter und Vater im Hauptbuch eines Zuchtbuches der Rasse Haflinger eingetragen sind und nachstehende Kriterien erfüllen:

- a) die frei von unerwünschten gesundheitlichen Mängeln (wie in Pkt. 3.8) sind und
- b) die selbst dem Beauftragten des Zuchtverbandes vorgestellt wurden und entsprechen.

10.1.1.3 Hauptstutbuch (HSB)

Eingetragen werden Stuten, deren Eltern in das Hauptbuch des Zuchtbuches eingetragen sind und nachfolgende Kriterien erfüllen:

- a) die frei von unerwünschten gesundheitlichen Mängeln (wie in Pkt. 3.8) sind und
- b) die bei der Beurteilung der äußeren Erscheinung mit einem Mindestalter von 3 Jahren eine Gesamtwertnote von mindestens 7,00 erhalten, wobei die Einzelnote 5,0 in keinem Teilkriterium unterschritten werden darf. Für Nachkommen von Hengsten aus dem Basishengstbuch ist mindestens einer Gesamtwertnote von 7,50 erforderlich.
- c) Stuten, deren Vater im Test- oder Basishengstbuch eingetragen ist, müssen zusätzlich eine Leistungsveranlagung für Stuten gemäß Anhang B oder C mit der Mindestnote von 6,5 absolvieren

10.1.1.4 Prämienstutbuch (PSB)

Innerhalb des Prämienstutbuches gibt es Untergruppen wie „Leistungsprämie“, „Elitezuchtstute“, „Verbandsprämienstute“ oder „Staatsprämienstute“ laut Anforderungen im Anhang D und E. Die Eintragung in das Prämienstutbuch erfolgt auf Antrag des Stutenbesitzers.

10.1.2 Zuchtbuch für Hengste

Die Hauptabteilung ist in das Grundbuch und in das Hauptbuch unterteilt. Das Grundbuch ist wiederum in das Grundbuch, das Testhengstbuch und in das Basishengstbuch gegliedert. Das Hauptbuch gliedert sich in das Haupthengstbuch und in das Prämienhengstbuch.

10.1.2.1 Grundbuch (GB)

Eingetragen werden alle männlichen Tiere, deren Eltern in die Hauptabteilung eines anerkannten Zuchtbuchs der Rasse Haflinger eingetragen sind und die Kriterien für die Eintragung in das Testhengstbuch, Basishengstbuch, Haupthengstbuch oder Prämienhengstbuch nicht erfüllen.

10.1.2.2 Basishengstbuch (BHB)

Eingetragen werden alle männlichen Tiere, die in ein Haupthengstbuch eines anderen anerkannten Zuchtbuches der Rasse Haflinger oder einer vergleichbaren Abteilung eingetragen sind, aber die Mindestanforderungen zur Eintragung in das Test- bzw. Haupthengstbuch nicht erfüllen.

10.1.2.3 Testhengstbuch (THB)

Eingetragen werden alle Hengste für die Dauer von maximal 2 Jahren, deren Eltern in der Hauptabteilung eines Zuchtbuches der Rasse Haflinger eingetragen sind und nachstehende Kriterien erfüllen:

- a) frei von unerwünschten gesundheitlichen Mängeln
- b) die selbst bei der Beurteilung der äußeren Erscheinung mit einem Mindestalter von 2,5 Jahren gemäß dem Beurteilungssystem eine Gesamtnote von 7,60 erhalten haben und ein Stockmaß von 155 cm nicht überschreiten.



- c) die in allen Teilkriterien Einzelnoten von zumindest 6,0 erreicht haben

Der Testhengst hat innerhalb von 2 Jahren nach erfolgter Eintragung eine positive Leistungsprüfung gemäß Anhang A zu absolvieren um in das Haupthengstbuch eingetragen zu werden. Bei negativer oder nicht absolvierter Leistungsprüfung wird er in das Grundbuch eingetragen.

10.1.2.4 Haupthengstbuch (HHB)

Eingetragen werden dreijährige und ältere Hengste, die folgende Kriterien erfüllen:

- a) Hengste die den Anforderungen Testhengstbuch Pkt. 10.1.2.3. entsprechen
- b) die bei der Beurteilung der Leistungsveranlagung Hengste auf Station mit einem Mindestalter von 3 Jahren die Gesamtnote 7,00 oder 70 Index-Punkte erreicht haben.

10.1.2.5 Prämienhengstbuch (PHB):

Eingetragen werden alle Hengste, die in das Haupthengstbuch der Rasse Haflinger eingetragen sind und folgende Kriterien erfüllen:

Der Hengst weist mindestens 12 direkte Nachkommen auf, wobei Stuten mindestens mit der Wertnote 7,70 und mehr bewertet oder Hengste in das Haupthengstbuch eingetragen sein müssen.

10.2 Eintragung von Pferden aus anderen Zuchtpopulationen

Pferde der Rasse Haflinger aus anderen Zuchtpopulationen werden gemäß ihren Leistungskriterien in die entsprechende Abteilung des Zuchtbuches eingetragen. Zur Feststellung der Vergleichbarkeit der Leistungskriterien und des Beurteilungsniveaus müssen die Pferde erneut einer beauftragten Fachkommission (Zuchtrichter) vorgestellt werden. Bis zur nächstmöglichen Vorstellung zur Überprüfung werden Stuten in das Grundbuch I und Hengste in die jeweilige Kategorie des Grundbuches eingetragen.

Bei der Übernahme von Zuchttieren, die bisher im Zuchtbuch einem anderen Zuchtverband eingetragen oder vermerkt waren, müssen diese unter ihrem bisherigen Namen eingetragen werden.

Pferde der Rasse Haflinger aus anderen Mitgliedsstaaten, Vertrags- oder Drittstaaten behalten ihren Pferdepass und ihre Lebensnummer, wenn diese dem System der UELN entspricht.

11 Populationsgröße

11.1 Gesamtpopulation und Zuchtgebiete

Mit Jahresende 2020 hatte die Zuchtpopulation beim Landesverband Steiermark folgenden Umfang: 433 Mitglieder (Zuchtbetriebe) und rund 40 Jungzüchter.

519	Stuten (geschlechtsreif)
58	Jungstuten
60	Wallache
11	Zuchthengste
45	Junghengste



11.2 Anbindung an andere Populationen

Eine züchterische Anbindung an alle Filialzuchtbuchorganisationen ist gegeben. Im abgelaufenen Jahr wurden aber nur wenige Tiere aus anderen Zuchtpopulationen in den Landespferdezuchtverband Steiermark eingeführt. Es wurden 17 Stuten aus der Zuchtpopulation des Landespferdezuchtverbandes Steiermark in eine andere Zuchtpopulation eingeführt. Zugleich wurden 12 Stuten aus anderen Zuchtpopulationen in der Steiermark eingeführt.

12 Evaluierung / Erfolgskontrolle

Als Parameter zur Überprüfung der Effektivität des Zuchtprogramms werden herangezogen:

1. Anzahl der Hengste und Stuten in den einzelnen Selektionsstufen
2. Linienverteilung der Hengste, Stuten und Belegungen
3. Ergebnisse der Beurteilung der äußeren Erscheinung
4. Ergebnisse der Leistungsveranlagung Hengste
5. Ergebnisse der Leistungsveranlagung Stuten

13 Benennung dritter Stellen

13.1 Zuchtbuchführung

Der Landespferdezuchtverband Steiermark beauftragt die ARGE Haflinger Österreich, Stallamtsweg 1, 4651 Stadl-Paura mit der Führung des Testhengstbuches, des Haupthengstbuches und des Prämienhengstbuches.

13.2 Durchführung von Leistungsprüfungen

Der Landespferdezuchtverband Steiermark beauftragt die Pferdezentrum Stadl-Paura GmbH., Stallamtsweg 1, 4651 Stadl-Paura mit der Überprüfung der Leistungsveranlagungen gemäß Anhang A, C und F.

Der Landespferdezuchtverband Steiermark beauftragt die ARGE Haflinger Österreich, Stallamtsweg 1, 4651 Stadl-Paura mit der Erhebung des Leistungsmerkmals äußere Erscheinung bei Hengsten gemäß 8.1.